

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1821 –**

Waffen und Waffenbestandteile aus dem 3D-Drucker

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Sommer 2021 wurden im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen gegen einen Mann aus Rheinland-Pfalz mehrere Waffen, Waffenteile sowie Munition gefunden, die zuvor in einem 3D-Drucker hergestellt wurden. J. T. wurde im Januar 2022 wegen Verstößen gegen das Waffengesetz zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt (Radikale Corona-Leugner: Waffen aus dem 3D-Drucker; Das Erste – Panorama – Sendungsarchiv – 2022; ndr.de). In den vergangenen Jahren hat die Zahl an in 3D-Druckern hergestellten Waffen und Bestandteilen von Waffen weltweit zugenommen. Auch der Attentäter des rechtsterroristischen Anschlags von Halle im Oktober 2019 hatte über einen 3D-Drucker Komponenten aus Kunststoff angefertigt, die er seinen selbstgebaute Waffen hinzufügte. Die Gewerkschaft der Polizei befürchtete im Anschluss, dass mit fortschreitender Technik auch die Zahl an funktionsfähigen und für Anschläge zur Verfügung stehenden Waffen steigen werde (Attentat in Halle: Tod aus dem 3D-Drucker; Politik – SZ.de; sueddeutsche.de).

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Gefahrenlage in Deutschland durch von in 3D-Druckern hergestellte Waffen oder Waffenbestandteile?

Infolge des technologischen Fortschritts der letzten Jahre ist perspektivisch eine zunehmende Gefahr dahingehend zu besorgen, dass mittels 3D-Druck hergestellte Schusswaffen oder Schusswaffenteile zu kriminellen Zwecken genutzt werden können. Insbesondere die Weiterentwicklung der 3D-Drucktechnik sowie der für den Druck notwendigen Materialien (z. B. Kunststoffe) trägt dazu bei, dass die Funktionalität und Zuverlässigkeit der mittels 3D-Druck hergestellten Schusswaffen und Schusswaffenteile verbessert werden.

Wie bei anderen selbst gefertigten Schusswaffen besteht auch bei der Verwendung von mittels 3D-Druck hergestellten Schusswaffen eine Gefahr für den Schützen selbst und für Personen in unmittelbarer Nähe zur Schusswaffe.

Der Bundesregierung ist bislang kein Fall bekannt, in dem eine vollständig mittels 3D-Druck hergestellte Schusswaffe oder eine Schusswaffe, in der ein wesentliches Waffenteil mittels 3D-Druck hergestellt wurde, tatsächlich gegen eine Person eingesetzt wurde. Der im Oktober 2019 erfolgte Anschlag in Halle ist bislang der einzige der Bundesregierung bekannte Sachverhalt, in welchem teils im 3D-Druckverfahren hergestellte Schusswaffen bei der Tatbegehung mitgeführt wurden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere das Gefahrenpotential von in 3D-Druckern hergestellten Waffen oder Waffenteilen im Vergleich zu herkömmlichen Waffen (u. a. hinsichtlich erzielbarer Mündungs- und Aufschlagsenergie, technischer Zuverlässigkeit etc.)?

Die Gefährdung durch gedruckte 3D-Waffen wurde im Rahmen von waffen-technischen Untersuchungen an 3D-Waffen, die mit unterschiedlichen Druckverfahren nach Stand der Technik hergestellt wurden, technisch bewertet. Das Ergebnis war, dass es unwahrscheinlich ist, dass zuverlässige Schusswaffen hergestellt werden können. Aktuell liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, dass sich diese Einschätzung geändert hat.

3. Plant die Bundesregierung gesetzliche Regelungen zur Kontrolle des Verkaufs von 3D-Druckern?

Welche rechtlichen und technischen Regulierungsmöglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung generell, um die Nutzbarkeit von 3D-Druckern zur Herstellung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen einzuschränken?

Waffenrechtlich betrachtet erfolgt die Einstufung als Schusswaffe unabhängig von Herstellungsart und -material.

Erfasst sind damit auch Gegenstände aus Kunststoff, deren Einzelteile mittels eines 3D-Druckers gefertigt wurden, sofern der betreffende Gegenstand nur die in Anlage 1 zum Waffengesetz (WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Das Gesetz knüpft insoweit lediglich an Funktionszweck (Angriff oder Verteidigung, Signalgebung, Jagd, Distanzinjektion, Markierung, Sport oder Spiel) und Funktionsweise (Gegenstände, bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden) an. Für den Umgang mit Schusswaffen bedarf es grundsätzlich einer Erlaubnis. Der Ausdruck einer einsatzfähigen Schusswaffe oder der hierfür benötigten Teile mit einem 3D-Drucker erfordert im Übrigen eine Waffenherstellungserlaubnis (§§ 21, 21a, 26 des Waffengesetzes (WaffG)). Für die gewerbsmäßige Waffenherstellung ohne Erlaubnis kann eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verhängt werden (§ 52 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c WaffG), für die nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 52 Absatz 3 Nummer 3 WaffG). Aus Sicht der Bundesregierung bestehen damit ausreichende rechtliche Regelungen.

4. Welche Initiativen sind der Bundesregierung auf EU-Ebene bekannt, die eine entsprechende Regulierung im EU-Recht herstellen könnten, und welche eigenen Initiativen hat die Bundesregierung hierzu selbst angestoßen?

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels für den Zeitraum 2020 bis 2025 sieht ver-

schiedene Maßnahmen auch in Bezug auf Gefahren, die aus Waffen aus 3D-Druck entstehen könnten, vor.

In dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (COM(2021) 647 final) vom 21. Oktober 2022 heißt es auf den Seiten 11 ff, dass der private 3D-Druck von Feuerwaffen im bestehenden Rechtsrahmen bereits erfasst sei, denn die Feuerwaffen-Richtlinie gelte für alle Feuerwaffen gleichermaßen, ob im 3D-Druck hergestellt oder nicht. Sie könnten nur von Waffenhändlern mit Genehmigung hergestellt werden und unterliegen Beschränkungen wie einer Genehmigung vor dem privaten Erwerb.

Die Kommission führt weiter aus, sie werde die Notwendigkeit besonderer Vorschriften für den Besitz von und den Handel mit Bauplänen für den 3D-Druck prüfen und auch ein Verbot des Besitzes, der Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Baupläne und ihrer Papierversionen durch nicht zugelassene Händler, die nachweislich die Herstellung wesentlicher Bestandteile von Feuerwaffen ermöglichen, in die Prüfung einbeziehen.

Initiativen der Bundesregierung auf EU-Ebene sind vor diesem Hintergrund derzeit nicht erforderlich.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es in Deutschland Firmen mit der Erlaubnis zur lizenzierten Herstellung von Waffen oder Waffenbestandteilen aus dem 3D-Drucker existieren?
6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob für aus dem 3D-Drucker stammende Waffen in Deutschland schon waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt wurden?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Wie viele aus einem 3D-Drucker stammende Waffen wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung in Deutschland seit 2020 im Zusammenhang mit Durchsuchungsmaßnahmen in Ermittlungsverfahren der Bundesbehörden aufgefunden?

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem mittels 3D-Druck hergestellte Waffen seit 2020 im Zusammenhang mit Durchsuchungsmaßnahmen in Ermittlungsverfahren der Bundesbehörden aufgefunden wurden.

8. Wie viele aus einem 3D-Drucker stammende Waffen wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung in Deutschland seit 2020 im Zusammenhang mit Durchsuchungsmaßnahmen in Ermittlungsverfahren der Polizeibehörden insgesamt aufgefunden?

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem eine vollständig aus einem 3D-Drucker stammende Schusswaffe seit dem Jahr 2020 im Zusammenhang mit Durchsuchungsmaßnahmen in Ermittlungsverfahren der Polizeibehörden der Länder aufgefunden wurde.

Dem Bundeskriminalamt sind seit dem Jahr 2020 vier Fälle bekannt, in denen Schusswaffen mit 3D-gedruckten wesentlichen Waffenteilen im Zusammenhang mit Durchsuchungsmaßnahmen in Ermittlungsverfahren der Polizeibehörden der Länder aufgefunden wurden.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob aus einem 3D-Drucker stammende Waffen in der Vergangenheit zur Begehung von Straftaten in Deutschland verwendet wurden (bitte nach Tatbestand aufschlüsseln)?

Die illegale Herstellung/Bearbeitung/Instandsetzung sowie der illegale Besitz oder das illegale Führen einer mittels 3D-Druck hergestellten Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils stellt einen waffenrechtlichen Verstoß dar und ist je nach Art der Schusswaffe gemäß §§ 51, 52 WaffG sanktioniert.

Der im Oktober 2019 erfolgte Anschlag in Halle ist bislang der einzige dem Bundeskriminalamt bekannte Sachverhalt, in welchem teils im 3D-Druckverfahren hergestellte Schusswaffen bei der Tatbegehung mitgeführt wurden. Eine Verwendung der Waffen erfolgte bei dieser Tat jedoch nicht.

10. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, mithilfe von Anwendungen auf Basis der strategischen Komponente des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV-Strategisch) polizeistrategische Erkenntnisse und Prognosen zur Verbreitung und Verwendung von in 3D-Druckern hergestellten Waffen und Waffenteilen zu generieren?

Existieren auf Basis von PIAV-Strategisch generierte Lageberichte, Gefahrenprognosen etc., anhand derer entsprechende Gefahreinschätzungen vorgenommen werden können?

Auf Grund der geringen Anzahl der bislang dem Bundeskriminalamt bekannt gewordenen Sachverhalte zu mittels 3D-Druck hergestellten Schusswaffen und Waffenteilen ist die Strategische Komponente des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes für eine bundesweite Früherkennung von Kriminalitätsentwicklungen und Trends nicht geeignet. Auf Basis von PIAV-S existieren keine Lageberichte, Gefahrenprognosen etc., anhand derer entsprechende Gefahreinschätzungen vorgenommen werden könnten.

Zur Darstellung der aktuellen Entwicklungen und Phänomene von besonderer Bedeutung im Bereich der Waffenkriminalität erstellt das Bundeskriminalamt jährlich das Bundeslagebild Waffenkriminalität, das auf statistischem Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik basiert.

11. Welche Erkenntnisse, Analysen, Projekte etc. sind der Bundesregierung im Kontext der Tätigkeit von Europol bekannt, die sich den Themen Herstellung, Verwendung und Verbreitung von Waffen oder Waffenteilen aus 3D-Drucken widmen, und inwieweit beteiligen sich Sicherheitsbehörden des Bundes an entsprechenden Auswertungs- und Analyseprojekten?

Im Rahmen der Kooperationsform EMPACT (European Platform Against Criminal Threats) leitet Europol (Analyseprojekt Weapon & Explosives) in dem „Operational Action Plan EMPACT 2022 Firearms Trafficking“ eine operative Aktion zur Thematik „Risikoanalyse in Bezug auf den Gebrauch von 3D-hergestellten Schusswaffen/Schusswaffenteilen“. Das Bundeskriminalamt beteiligt sich an dieser Maßnahme.

12. Welche operativen Tätigkeiten sind der Bundesregierung im Kontext der europäischen Polizeikooperation, ggf. mit Unterstützung durch Europol, zur Unterbindung der illegalen Herstellung und Verbreitung von mit 3D-Druckern hergestellten Waffen bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. Inwiefern beschäftigen sich Behörden des Bundes mit den Möglichkeiten der Detektion von in 3D-Druckern hergestellten Waffen und Waffenteilen im Rahmen von Passagiergepäckkontrollen im Flugverkehr, und welche Forschungsvorhaben werden hierzu durch die Bundesregierung gefördert?

Die Bundespolizei steht mit den nationalen und internationalen Luftsicherheitsbehörden im fortwährenden Informationsaustausch zu erkannten sowie sich abzeichnenden Bedrohungs- und Gefährdungsszenarien. Dies schließt auch Waffen aus 3D-Druckern ein. Vorliegende Erkenntnisse über die aktuelle Bedrohungslage und mögliche Tatmittel werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Aufgabenfeld Luftsicherheit berücksichtigt. Luftsicherheitsausrüstung kann 3D-Waffen erkennen. Technische Lösungen zur automatischen Erkennung von gefährlichen Gegenständen u. a. auch 3D-Waffen im Gepäck werden derzeit geprüft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.